



ELTERNMITWIRKUNGSORDNUNG (EMO)

vom 28.06.2021

in Kraft getreten am 28.06.2021

(Ordnung für die Elternmitwirkung an der HuZ Deutschen Schule Shenyang)

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Elternmitwirkungsordnung die männliche Form verwendet. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Diese Elternmitwirkungsordnung wurde am 16.05.2021 erstmalig erstellt und regelt die Mitwirkung der Eltern an der HuZ Deutschen Schule Shenyang. Entsprechend der Entwicklung der Schule kann diese Elternmitwirkungsordnung angepasst werden.

Die Klassenelternvertreter und der Elternbeirat sind die Vertretung der Eltern aller Schulkinder. Als Vertretung sorgen diese Funktionen für die Kommunikation sowohl in die Klasse, Gruppe, Schule als auch in die Elternschaft hinein. Die Klassenelternvertreter und der Elternbeirat treffen sich in regelmäßigen Abständen, um aktuelle Themen zu besprechen. In dringlichen Fällen werden Sondersitzungen einberufen. Bei Bedarf wird die Schulleitung oder die Schulverwaltung zu den Sitzungen eingeladen. Die Klassenelternvertreter und der Elternbeirat sind ein aktiver Teil des Schullebens zur Förderung der Schulgemeinschaft, der die Interessen der Kinder und der Eltern vertritt.

Mitwirkung in der Schule bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Dies erfordert, dass das Zusammenwirken aller Beteiligten im Geiste der Partnerschaft und in einem Klima des Vertrauens erfolgt. Die Einbindung chinesischer Elternvertreter wird als wesentlicher Bestandteil erachtet. Um die Kommunikation zu fördern, kann Englisch als Ausweichsprache verwendet werden. Alle Beratungsgegenstände, die der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten unterliegen, sind mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

Die Teilnahme der Eltern am erzieherischen Leben an der HuZ Deutschen Schule Shenyang wird umgesetzt durch:

- die Erziehungsberechtigten eines Schülers
- die Klassenelternvertreter
- den Elternbeirat

Die Klassenelternvertreter und der Elternbeirat haben das Recht im Rahmen ihrer Aufgaben die Räumlichkeiten der Schule, sowie organisatorische Hilfestellung z.B. durch das Sekretariat der Schule in Absprache mit der Schulleitung, in Anspruch zu nehmen.

Die Schulleitung bzw. die Klassenleiter haben rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, zu informieren. Ein Dialog zwischen Elternschaft und Schulleitung bzw. Klassenleitung soll geschaffen werden, um den Bedürfnissen gerecht werden können.

Alle Elternvertreter streben eine größtmögliche Beteiligung und Transparenz in ihrer Arbeit an.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Elternschaft und Klassenelternvertreter
2. Aufgaben der Klassenelternschaft und der Klassenelternvertreter
3. Wahlvorschriften
4. Elternbeirat
5. Aufgaben des Elternbeirats
6. Sitzungen des Elternbeirats
7. Amtsdauer
8. Zusammenarbeit mit der Schulleitung
9. Abgrenzung
10. Änderung und Inkrafttreten

1. Klassenelternschaft und Klassenelternvertreter

- 1.1 Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, bilden die Klassenelternschaft (folgend zusammenfassend Klassenelternschaft genannt).
- 1.2 Zur ersten Versammlung lädt der Klassenlehrer ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Klassenelternvertreter.
- 1.3 Die Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahrs einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternvertreter und einen zweiten als seinen Stellvertreter.
- 1.4 Sollte die Klassengröße zehn Schüler unterschreiten, ist es auf Beschluss der Klassenelternschaft möglich, einen Klassenelternsprecher ohne Stellvertreter zu wählen.
- 1.5 An den Versammlungen der Klassenelternschaft (Elternabend) nehmen die Klassenlehrer teil. Die Schulleitung und die anderen Lehrer der Klasse können teilnehmen.
- 1.6 Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer vom Klassenelternvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, der Schulleitung oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 1.7 Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten.
- 1.8 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternvertreter

- 2.1. In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Sie kann über den Klassenelternvertreter Vorschläge an den Klassenlehrer, die Schulleitung und den Elternbeirat leiten.
- 2.2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternvertreter insbesondere:
 - 2.2.1. an den Sitzungen der Elternbeiräte teilzunehmen
 - 2.2.2. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
 - 2.2.3. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule oder den Elternbeirat weiterzuleiten
 - 2.2.4. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern

- 2.2.5. an der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken, z.B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften u.s.w.
- 2.2.6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren, mitzuwirken.
- 2.3. Der Klassenlehrer oder die Schulleitung unterrichten den Klassenelternvertreter rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Der Klassenelternvertreter hat der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

3. Wahlvorschriften

- 3.1. Die Wahlen in der Klassenelternschaft finden am ersten Klassenelternabend des Schuljahres statt.
- 3.2. Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitarbeiter der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule u./o. dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben, sowie die Ehe- oder Lebenspartner der genannten Gruppen können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden. Mitglieder der Schulverwaltung und des Schulträgers, sowie deren Ehe-oder Lebenspartner können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden.

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.

- 3.3. Alle Wahlen sind geheim, sobald dies ein Mitglied wünscht.
- 3.4. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.
- 3.5. Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.
- 3.7. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

4. Elternbeirat

- 4.1. Der Elternbeirat wird aus den Klassenelternvertretern oder Elternteile der Schulgemeinschaft gebildet. Elternteile, die nicht als Klassenelternvertreter gewählt wurden, können sich ebenfalls zur Wahl des Elternbeirates stellen. Die Aufstellung wird durch die Wahl im 1. Gesamtelternabend des Schuljahres bestätigt.
- 4.2. Der Elternbeirat wählt:
- einen Vorsitzenden,
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einen Kassenwart,
 - einen Ansprechpartner Grundschule
 - einen Ansprechpartner Sekundarstufe
- 4.3. Für die Themen Bus und Kantine, wird ebenfalls ein Ansprechpartner bestimmt. Weitere Ansprechpartner können bei Bedarf eingerichtet werden.
- 4.4. Der Vorsitzende des Elternbeirates vertritt den Elternbeirat gegenüber der Schulleitung und fungiert als Bindeglied zum Elternbeirat der HuZ Deutschen Schule Shenyang

5. Aufgaben des Elternbeirates

- 5.1 Der Elternbeirat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und das Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.
- 5.2 Der Elternbeirat kann zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:
- 5.2.1 der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung
 - 5.2.2 der Aufstellung oder Änderung der Schulkleidungsordnung
 - 5.2.3 der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes
 - 5.2.4 der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule,
 - 5.2.5 der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Bücher für die Hand der Schüler
 - 5.2.6 Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung
 - 5.2.7 Veranstaltungen der Schule (z.B. Basar, Schulfeste und deren Erträge)
 - 5.2.8 der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule

5.2.9 allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit

- den weiteren Sektionen der HuZ International School
- anderen Auslandsschulen
- schulischen Einrichtungen des Sitzlandes
- kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes
- anderen Behörden oder Instituten

5.3 Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:

5.3.1 einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken.

5.3.2 einer Verlegung der Unterrichtszeit

5.3.3 der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.

5.4 Die Schulleitung erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.

6. Sitzungen des Elternbeirates

6.1. Der Elternbeirat wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Beauftragten mindestens einmal pro Schulhalbjahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder die Schulleitung es verlangen.

6.2. Der Elternbeirat berät die ihm von der Schul- oder der Elternseite unterbreiteten Fragen selbstständig, wobei er Vertreter, der Schulleitung, Eltern- oder Schülervertreter beratend hinzubitten kann. Je nach Bedarf holt er über die Klassenelternvertreter zusätzliche Informationen oder Meinungen ein.

6.3. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Amtsdauer

7.1. Die Amtsdauer der Klassenelternvertreter gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.

7.2. Die Amtsdauer des Elternbeirates gilt entsprechend.

7.3. Eine Neuwahl eines Klassenelternvertreters oder des Vorsitzenden des Elternbeirates oder ihrer Stellvertreter soll erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.

7.4. Ein ausgeschiedener Klassenelternvertreter scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.

8. Zusammenarbeit mit der Schulleitung

- 8.1. Die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.
- 8.2. Der Elternbeirat beteiligt sich insbesondere bei der Planung und Durchführung von: Schulfesten (Basar), Projektwochen, Wandertagen und Aufsichtsaufgaben usw.
- 8.3. Der Elternbeirat unterrichtet die Schulleitung über seine Aktivitäten.

9. Abgrenzung

Die Befugnisse der Schulleitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

10. Änderung und Inkrafttreten

Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Genehmigung der Gesamtkonferenz der HuZ Deutschen Schule Shenyang.

Die vorliegende Elternmitwirkungsordnung der HuZ Deutschen Schule Shenyang wurde auf Basis der Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Shanghai vom 11.05.2009 verfasst.

Die vorstehende Elternmitwirkungsordnung wurde am 08.06.2021 im Gremium der Elternvertreter und des Elternbeirats beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Auf der 4. Gesamtkonferenz der HuZ Deutsche Schule Shenyang, am 28.06.2021, wurde die Elternbeiratsordnung genehmigt.

Manuela Redecker
Vorsitzende des
Elternbeirates

Raphael Hillisch
Schulleitung der
HuZ Deutschen Schule Shenyang